



## **Gemeinderat**

### Auszug aus dem Protokoll vom 10. Juni 2015

Beschluss Nr. 2015-143 | Registraturplan Nr. 06.03.0 | CMIAXIOMA Laufnummer 2014-313

#### **Carneiro Mendes Simões, Maria Margarida, Saland; Einbürgerung; Antrag zuhanden der Gemeindeversammlung vom 21. September 2015**

##### **Sachverhalt**

Mit Gesuch vom 16. August 2014 bewerben sich Frau Maria Margarida Carneiro Mendes Simões und ihr Ehegatte José Fernando Carvalho da Costa sowie die beiden Töchter Sabrina Simões da Costa und Ana Margarida Simões da Costa, alle Staatsangehörige von Portugal, wohnhaft Haselhalden 18, 8493 Saland, um die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung.

Mit Schreiben vom 27. April 2015 hat José Fernando da Costa sein Gesuch zurückgezogen. Die beiden in der Schweiz geborenen Kinder haben bedingten Anspruch auf Einbürgerung, weshalb der Gemeinderat Bauma für die Erteilung des Baumer Bürgerrechts zuständig ist und nicht wie im Fall der Eltern bzw. der Mutter die Gemeindeversammlung. Die Gesuche wurden daher getrennt behandelt (siehe vorangehendes Geschäft Nr. 2015-142).

Die Abteilung Einbürgerung des kantonalen Gemeindeamtes erachtet die Wohnsitzerfordernisse des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c und d der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüV) als erfüllt und hat deshalb mit Schreiben vom 13. Oktober 2014 die Gesuchsunterlagen zum Entscheid über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht übermittelt.

Die Prüfung der Akten und Abklärungen zur wirtschaftlichen Erhaltungsfähigkeit haben ergeben, dass die formellen Voraussetzungen zur Einbürgerung gemäss §§ 3 bis 7 BüV erfüllt sind. Der Bürgerrechtsausschuss des Gemeinderates hat anlässlich des Gespräches mit Frau Carneiro Mendes Simões festgestellt, dass die Bewerberin in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert sowie mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuche vertraut ist.

Die gemäss §§ 28 a und 29 b der Bürgerrechtsverordnung (BüV) abzulegende Sprachprüfung hat Maria Margarida Carneiro Mendes Simões am 2. April 2015 bei der Schule für Wirtschaft und Sprachen SWS, Winterthur, absolviert und bestanden.

##### **Erwägungen**

Aufgrund der Abklärungen und des Einbürgerungsgespräches eignet sich Frau Maria Margarida Carneiro Mendes Simões für die Einbürgerung. Dem Antrag des Bürgerrechtsausschusses kann entsprochen werden.

Gestützt auf Art. 12 Ziff. 9 der Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Beschlussfassung über Bürgerrechtserteilungen, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht.



### **Beschluss**

1. Der Gemeindeversammlung vom 21. September 2015 wird folgender Antrag unterbreitet:  
  
"Maria Margarida Carneiro Mendes Simões, geboren 18. Mai 1969, wird in das Bürgerrecht der Gemeinde Bauma aufgenommen; vorbehalten bleibt die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung und des Kantonsbürgerrechtes."
2. Die Einbürgerungsgebühr wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 11. Januar 2006 (Geschäft Nr. 7) auf CHF 850.00 festgesetzt; gestützt auf § 44 Abs. 1 BÜV fällt der Entscheid bei Säumnis dahin.
3. Gegen die Gebühr gemäss Ziffer 2 kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon ZH, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die im Doppel einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Bezirksrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.
4. Mitteilung an:
  - Maria Margarida Carneiro Mendes Simões, Haselhalden 18, 8493 Saland; unter Beilage der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 21. September 2015 und der Rechnung
  - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nrn. 16.04.0 und 06.03.0)

Gemeinderat Bauma

Marianne Heimgartner  
Gemeindepräsidentin

Andreas Strahm  
Gemeindeschreiber

Versand: **19. Juni 2015**